

Gebührensatzung
über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen
in der Stadt Mölln

(in der Fassung der aktuellen Änderungssatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig - Holstein vom 02. April 1990 (GVOBl. Schl. -H. S. 159), der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 29.01.1990 (GVOBl. Schl. -H. S. 50), des § 26 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 30. Januar 1979 (GVOBl. Schl.-H. S. 164), geändert durch Gesetz vom 21.03.1989 (GVOBl. Schl. -H. S. 44) , sowie des § 6 der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Mölln vom 15.12.1995 wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Mölln vom 26.10.1995 und 14.12.1995 folgende Gebührensatzung erlassen:

§ 1

Gegenstand, Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen im Sinne des § 1 der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Mölln werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht:
 1. mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis;
 2. bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn des Gebrauchs der öffentlichen Straße.
- (3) Die Gebühr ist binnen 14 Tagen nach Erlaubniserteilung zu entrichten, und zwar bei
 1. auf Zeit erlaubten Sondernutzungen für deren Dauer;
 2. auf Widerruf erlaubten Sondernutzungen für das laufende Kalenderjahr
- (4) Bei unbefugter Sondernutzung wird die Gebühr mit Zugang der Zahlungsaufforderung beim Gebührenschuldner sofort fällig.
- (5) Eine evtl. Sicherheitsleistung ist bei Erlaubniserteilung zu entrichten.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. der / die Antragsteller / in
2. der / die Erlaubnisnehmer / in oder sein(e) / ihr(e) Rechtsnachfolger / in
3. wer die Sondernutzung in seinem / ihrem Interesse ausüben läßt.

Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührenfreiheit

- (1) Von der Sondernutzungsgebühr sind befreit:
 1. Sondernutzungen nach § 7 Absatz 1 der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Mölln;
 2. Sondernutzungen zur Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben;
 3. Sondernutzungen durch politische Parteien im Sinne des Parteiengesetzes in der Fassung vom 31.01.1994 (BGBl. I. Seite 149) sowie Wählergruppen im Sinne des § 18 Absatz 1 Nr. 2 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes in der Fassung vom 31.05.1985 (GVOBl. Schleswig - Holstein S. 146) – beide in der jeweils gültigen Fassung – für die Werbung durch Großtafeln, Stellschilder bis zu einer Größe von DIN A 0 und Informationsstände 4 Wochen vor Europa-, Bundestags-, Landtags-, und Kommunalwahlen;
 4. Sondernutzungen der in der Anlage zu der Gebührensatzung (§ 4) unter II. 8 aufgeführten Art, soweit die Stadt Mölln städtische Baumaßnahmen durchführt oder in ihrem Auftrag durchführen läßt.
 5. mobile Dekorationsgegenstände, wie Zierpflanzen, Vasen, Kübel und dergleichen, soweit es sich nicht um Werbeeinrichtungen handelt;
 6. Dekorationen anlässlich des Weihnachtsfestes
 7. Kellerlichtschächte und Schächte, die der Brennstoffzufuhr oder dem Anschluß an öffentliche Versorgungsleistungen dienen, soweit sie nicht weiter als 50 cm in den Straßenraum hineinragen;
 8. Aufzugsschächte für Mülltonnen.
- (2) Im übrigen kann eine Gebührenbefreiung gewährt werden, wenn im Einzelfall an der Sondernutzung ein öffentliches Interesse besteht oder die Sondernutzung einem gemeinnützigen Zwecke dient.
- (3) Für die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis in den Fällen des Abs. 1 werden keine Verwaltungsgebühren erhoben.

§ 4

Gebührenbemessung

- (1) Bemessungsgrundlagen für die Berechnung der Gebühr sind
 1. die örtliche Lage
 2. die Zeitdauer und der Umfang sowie
 3. das wirtschaftliche Interesse an der Sondernutzung.
- (2) Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus der Anlage zu dieser Gebührensatzung.

- (3) Werden als Folge einer Sondernutzung öffentliche gebührenpflichtige Parkplätze ihrer Nutzung entzogen, erhöht sich die Sondernutzungsgebühr (pro Parkplatz) um den dreifachen Satz, den die Benutzung des Parkplatzes täglich kostet.

§ 5

Gebührenberechnung

- (1) Bei nach Metern oder Quadratmetern zu berechnenden Gebühren werden angefangene Maßeinheiten voll gerechnet.
- (2) Bei Gebühren, die auf tägliche, wöchentliche oder monatliche Nutzung abstellen, tritt bei kürzerer Nutzungsdauer keine Gebührenermäßigung ein.

§ 6

Gebührenerstattung

- (1) Wird die Sondernutzung vor Zeitablauf aufgegeben oder die Erlaubnis aus Gründen, die der / die Gebührenschuldner / in zu vertreten hat, widerrufen, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der Gebühren.
- (2) Widerruft die Stadt Mölln die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen, die der / die Gebührenschuldner / in nicht zu vertreten hat, so werden ihm / ihr auf Antrag die im voraus entrichteten Gebühren anteilmäßig erstattet. Der Antrag kann nur innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung der Sondernutzung gestellt werden. Beträge unter 10,00 € werden nicht erstattet.

§ 7

Übergangsbestimmung

Auf Sondernutzungen, für die eine Erlaubnis oder Genehmigung vor Inkrafttreten dieser Gebührensatzung erteilt worden ist, finden die Gebührenvorschriften von Beginn des auf das Inkrafttreten folgenden Kalenderjahres Anwendung.

§ 8

Verwaltungsgebühren

Die Vorschriften über die Erhebung von Verwaltungsgebühren bleiben unberührt
(Ausnahme: siehe § 3 Absatz 3).

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Mölln von 14.11.1986 in Fassung vom 16.05.1994 außer Kraft.

Mölln, 15.12.1995

Stadt Mölln
Der Bürgermeister

Dörfler